

II

Dr. Wolfgang Götzer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Altstadt 29, 84028 Landshut
(0871) 21003



(0871) 24726



↑ wolfgang.goetzer@wk.bundestag.de

22. September 2009

Der Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Dr. Wolfgang Götzer, MdB erklärt:

„Überhangmandate eindeutig verfassungsgemäß“

Es muss schlecht um die SPD bestellt sein, wenn sie jetzt das Thema „mögliche Überhangmandate“ aufgreift. Überhangmandate sind eindeutig zulässig und vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom Juli 2008 nicht die Überhangmandate an sich für verfassungswidrig erklärt, wie jetzt ständig fälschlich behauptet wird, sondern lediglich das sogenannte „negative Stimmgewicht“.

Die Karlsruher Richter haben außerdem ausdrücklich festgestellt, dass die Bundestagswahl 2009 auf der Basis des existierenden Wahlrechts

II

Dr. Wolfgang Götzer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Altstadt 29, 84028 Landshut
(0871) 21003



(0871) 24726



↑ wolfgang.goetzer@wk.bundestag.de

zulässig ist und wegen der Kompliziertheit des Themas eine Frist zur Anpassung des Wahlrechts unter Beseitigung des sogenannten „negativen Stimmgewichts“, aber nicht der Überhangmandate, bis Juli 2011 gesetzt.

Es ist wenig glaubwürdig, wenn die SPD jetzt plötzlich verfassungsrechtliche Bedenken hochspielt: Seit 1990 fielen nämlich die meisten Überhangmandate an die SPD, ohne dass sich die Sozialdemokraten daran auch nur im Geringsten gestört hätten. Ein Blick allein auf die letzten drei Bundestagswahlen zeigt folgende Verteilung:

- 1998: SPD 13 Überhangmandate, CDU 0 Überhangmandate
- 2002: SPD 4 Überhangmandate, CDU 1 Überhangmandat
- 2005: SPD 9 Überhangmandate, CDU 7 Überhangmandate

Fest steht also: Das Wahlrecht, so wie es jetzt am 27. September 2009 angewandt wird, ist sowohl legal als auch legitim und die inszenierte plötzliche Aufregung scheinheiliges Wahlkampfgetöse.